

SATZUNG

Rinderbesamungs-Genossenschaft Memmingen eG

Inhaltsverzeichnis	§§
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens 1-2a	§§
Firma und Sitz	1
Zweck und Gegenstand	2
Mindestinhalt der Besamungsverträge	2a
II. Mitgliedschaft §§ 3-12	
Erwerb	3
Ausscheiden / Ausscheidungsgründe	4-9
Auseinandersetzung	10
Rechte und Pflichten der Mitglieder	11-12
III. Organe der Genossenschaft §§ 13-35	
1) Vorstand §§ 14-21	
Leitung der Genossenschaft / Vertretung	14-15
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	16
Bestellung des Vorstandes / Beschlussfassung	17-21
2) Aufsichtsrat §§ 22-25	
Aufgaben und Pflichten	22
Wahl des Aufsichtsrates / Beschlussfassung	23-25
3) Vertreterversammlung §§ 26-36	
Ausübung der Mitgliederrechte	26
Einberufung der Vertreterversammlung	27-28
Versammlungsleitung	29
Beschlussfassung	30-32
Abstimmung und Wahlen	33
Auskunftsrecht / Protokoll/Teilnahme der Verbände	34-36
IV. Eigenkapital und Haftsumme §§ 37-40	
Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben	37
Rücklagen	38-39
Nachschusspflicht	40
V. Rechnungswesen §§ 41-44	
Geschäftsjahr / Jahresabschluss	41-42
Gewinnverwendung	43-44
VI. Liquidation § 45	45
VII. Bekanntmachungen § 46	46

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Rinderbesamungs-Genossenschaft Memmingen eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in
87700 Memmingen, Buxheimer Straße 104

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist: Der Betrieb einer Rinderbesamungsstation mit dem Zweck
 - a) die ansteckenden Geschlechtskrankheiten mit ihren wirtschaftlichen Folgen zu bekämpfen. Daneben soll
 - b) durch Aufstellung bester vererbender Stiere die Rinderzucht der Mitglieder gefördert werden.
 - c) der Durchführung von biotechnischen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Tierzucht.
 - d) der Durchführung des Klauenservice zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Rinderhaltung der Mitglieder.
 - e) der Durchführung von Anpaarungs- und Fruchtbarkeitsberatungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Rinderhaltung und -zucht der Mitglieder
- (3) Die Regelung und Durchführung der künstlichen Besamung wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Tierzuchtgesetzes und der Bayerischen Tierzuchtverordnung, welche die künstliche Besamung betreffen, in der jeweils gültigen Fassung eingehalten.
- (4) Die Genossenschaft beschränkt ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten im In- und Ausland.

§ 2a

Mindestinhalt der Besamungsverträge

I.

- (1) Die Rinderbesamungs-Genossenschaft Memmingen eG (im Folgenden Genossenschaft genannt) verpflichtet sich gegenüber dem Tierhalter zur ordnungsgemäßen Durchführung der künstlichen Besamung im angeschlossenen Tierbestand.
- (2) Der Tierhalter verpflichtet sich, das für die Leistungen der Genossenschaft vereinbarte Entgelt zu entrichten. Dieses wird in der Gebührenordnung festgelegt, die jährlich vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und von der Genossenschaft bekanntgegeben wird. Ferner sind ergänzende Bestimmungen der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Mitglieder bindend.

II.

Die Genossenschaft verpflichtet sich im Einzelnen,

- (1) die Besamung bei allen weiblichen faselbaren Rindern, die vom Tierhalter fristgerecht angemeldet werden und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden, ordnungsgemäß durchzuführen; am Oster- und Pfingstsonntag sowie am 24./25.12. und 31.12./1.1. des Jahres werden keine Besamungen durchgeführt. Ebenso kann an jedem 1.Sonntag im Monat die Besamung unterbleiben.
Höhere Gewalt (Streik, Seuchen der Stationsbullen, außergewöhnliche Verkehrsschwierigkeiten in den Wintermonaten etc.) entbindet von der Durchführung der Besamung.
- (2) durch entsprechende Beauftragung von Tierärzten und Besamungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) für jede Besamung einen Besamungsschein nach Maßgabe der tierzuchtrechtlichen Verordnung in dreifacher Fertigung (für den Tierhalter, die Genossenschaft und den Tierarzt oder Besamungsbeauftragten) ausgestellt wird. Diesen Aufzeichnungen stehen mit automatisierten Verfahren oder Informationssystemen erstellte Unterlagen gleich.
 - b) im landwirtschaftlichen Betrieb des Tierhalters eine Besamungskartei ordnungsgemäß geführt wird, die den nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften erforderlichen Mindestinhalt aufweist;
 - c) die gesetzlichen Vorschriften des Tierzuchtgesetzes und der Bayerischen Tierzuchtverordnung, welche die künstliche Besamung betreffen, in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Durch entsprechende Anweisung an den Stationstierarzt zu gewährleisten, dass bei erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Befruchtungsergebnissen dieser verpflichtet ist, eine Überprüfung der in der Besamungsstation im Einsatz stehenden männlichen Tiere, der Samenbehandlung und der Inseminationstechnik der Tierärzte und Besamungsbeauftragten, an die von der Genossenschaft Samen ausgeliefert wurde, durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung zufriedenstellender Befruchtungserfolge zu ergreifen. Vergleichsmaßstäbe sind
- a) für die Genossenschaft der zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der Befruchtungsergebnisse aller Besamungsstationen Bayerns;
 - b) für Tierärzte und Besamungsbeauftragte jeweils der für sie zuletzt festgestellte jährliche Durchschnitt der Genossenschaft und der Landesdurchschnitt nach Nr. a.

III.

Der Tierhalter verpflichtet sich

- (1) in seinem Tierbestand nur von der Rinderbesamungs-Genossenschaft Memmingen ausgelieferten Samen zu verwenden; der Abschluss eines weiteren Vertrages mit einer anderen Besamungsstation zur Lieferung von Samen ist nicht gestattet.
- (2) a) die Tiere fristgerecht zur Besamung anzumelden. Die Anmeldefristen werden jeweils örtlich von dem Besamungsbeauftragten festgesetzt;
- b) das zu besamende Tier fest anzulegen und bei der Besamung selbst oder durch einen Beauftragten zuverlässig zu halten oder halten zu lassen (bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann für evtl. Schäden keine Haftung übernommen werden);
- c) Wasser, Seife und ein sauberes Handtuch bereitzustellen;
- d) die Besamungsmappe mit den dazugehörigen Unterlagen bereitzuhalten;
- e) bei Tieren, die aus der künstlichen Besamung stammen, zur Vermeidung von Inzucht bei der Besamungsanmeldung den Vater des Rindes sowie desgleichen bei Nachbesamungen den bei der vorherigen Besamung verwendeten Stier anzugeben;
- f) alle Tiere entsprechend der Rinderkennzeichnungs-Verordnung zu kennzeichnen.
- g) Tot-, Miss- und Schweregeburten sowie Missbildungen dem von der Genossenschaft beauftragten Tierarzt oder Besamungsbeauftragten zu melden.

- (3) Beauftragten der Genossenschaft, des Instituts für Tierzucht, dem jeweils zuständigen Fachzentrum für Rinderzucht, dem jeweils zuständigen Zuchtverband oder Nachfolgeorganisationen, zum Zwecke der Tierbeurteilung und der notwendigen Überprüfung der Durchführung der Besamung im landwirtschaftlichen Betrieb Zutritt zu den Stallungen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie notwendig werdende Blut- oder Gewebeentnahmen zur Identitätssicherung oder Typisierung durchführen zu lassen.
- (4) die gesetzlichen Vorschriften des Tierzuchtgesetzes und der Bayerischen Tierzuchtverordnung, welche die künstliche Besamung betreffen, in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

IV.

Der Tierhalter ist berechtigt,

- (1) in begründeten Fällen einen im Auftrag der Genossenschaft mit seinem Einverständnis tätigen Tierarzt oder Besamungsbeauftragten für künftige Besamungen zurückzuweisen, insbesondere wenn die Befruchtungsergebnisse für einen längeren Zeitraum der gesamten Tätigkeit der zurückzuweisenden Person im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erheblich unter dem zuletzt festgestellten jährlichen Durchschnitt der Genossenschaft liegen. Die Zurückweisung hat schriftlich zu erfolgen;
- (2) für den Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres der Genossenschaft einen Tierarzt oder einen nicht von der Genossenschaft angestellten Besamungsbeauftragten zu benennen, der die Besamung durchführen soll. Die Benennung muß bis spätestens 30. September schriftlich erfolgt sein.

Die Genossenschaft kann in begründeten Fällen die Benennung zurückweisen. Dies trifft insbesondere zu, wenn

- a) der benannten Person im Hinblick auf ihre bisherige Tätigkeit im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erhebliche Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind,
- b) Befruchtungsergebnisse ihrer Tätigkeit für einen längeren Zeitraum erheblich unter dem zuletzt festgestellten jährlichen Durchschnitt der Rinderbesamungs-Genossenschaft Memmingen liegen,
- c) wegen der geringen Zahl der jährlich benötigten Samenportionen der Genossenschaft eine Beauftragung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

V.

- (1) Die Entgelte werden von der Genossenschaft mittels Lastschriftverfahren durch das für den Tierhalter zuständige Geldinstitut monatlich eingehoben. Der Tierhalter erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Sollte sich der Tierhalter dem Lastschriftverfahren nicht anschließen, ist die Genossenschaft berechtigt, für die gesonderte Abrechnungserstellung einen Zuschlag zu erheben. Das dem Tierarzt oder dem von der Genossenschaft nicht angestellten Besamungsbeauftragten gegenüber der Genossenschaft zustehende Entgelt für die Durchführung der künstlichen Besamung wird für diese Personengruppe durch die Genossenschaft bei den Tierhaltern eingehoben.
- (2) Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Besamungsverträge.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muß,
 - b) Zulassung durch den Vorstand und
 - c) Eintragung in die von der Genossenschaft geführte Liste.

§ 4

Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus der Genossenschaft aus durch

- (1) Kündigung der Mitgliedschaft (§ 5);
- (2) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- (3) Tod (§ 7);
- (4) Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft (§ 8);
- (5) Ausschluss (§ 9).

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft oder - unter den Voraussetzungen des § 67 b, Abs.1 GenG - die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schlusse eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt (§ 77 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn es unwahre Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder einen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) wenn es entmündigt worden ist;
 - g) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren läßt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung ist die genehmigte Jahresbilanz maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. In den Fällen des § 6 des Statuts findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche an die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsumme aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- (1) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften der Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- (2) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen;
- (3) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder (§ 28, Abs.2 der Satzung);

- (4) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen oder Beschlüsse am Jahresgewinn oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- (5) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Geschäftsberichtes zu verlangen;
- (6) das Protokollbuch der Vertreterversammlung einzusehen;
- (7) an allen Vorteilen der Genossenschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- (1) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Gremien nachzukommen;
- (2) den Interessen der Genossenschaft, einschließlich der Gebührenordnung und ihren Beschlüssen nicht zuwiderzuhandeln;
- (3) sich weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen ohne Genehmigung des Vorstandes zu beteiligen;
- (4) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- (5) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, der Inhaberverhältnisse oder der Rechtsform unverzüglich mitzuteilen;
- (6) bei der Aufnahme das von der Vertreterversammlung festgesetzte Eintrittsgeld zu zahlen;

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Vertreterversammlung

(1) Der Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15

Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Desgleichen kann der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt. Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 16

Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen und über die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsguthabens zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g) innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen vorzulegen und über die Unternehmensplanung zu berichten.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Soweit sie nicht hauptamtlich tätig werden, wählt sie die Vertreterversammlung. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
- (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) gilt Abs.8. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (5) Von den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern scheidet jedes Jahr das jeweils dienstälteste Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Als Dienstalter gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist.
- (6) Hauptamtliche Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Nichthauptamtliche Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, wenn sie zur Zeit der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Vertreterversammlung von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur Fortführung der Geschäfte zu treffen.

- (9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 19

Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21

Kredite an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Betriebsangehörige

Kredite an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Kredite an Betriebsangehörige ab 5 TEUR bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand.

(2) Der Aufsichtsrat § 22

Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresabschlusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs.1 Buchst.k. Über ein angemessenes Sitzungsgeld oder ähnliche Zahlungen hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Geschäftstätigkeit und Größe der Genossenschaft sowie der Aufwand der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 50.000,-- € im Einzelfall bzw. pro Jahr; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000,-- €.
 - d) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen;
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
 - f) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - g) die Erteilung und den Widerruf der Prokura;
 - h) die Aufnahme oder die Aufgabe eines Geschäftszweiges;
 - i) Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;
 - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Abs.7.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 19 Abs.3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll stets durch drei teilbar sein. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 33 der Satzung.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren nach Einführung dieser Regelung entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus, bis sich der Turnus von Satz 4 ergibt. Sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Vertreterversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht gewählt werden, wenn sie zur Zeit der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung zum Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von allen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Die Vertreterversammlung § 26

Zuständigkeit

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1500 übersteigt.

§ 26 a

Wahl der Vertreter

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
- (2) Als Vertreter können nur diejenigen Mitglieder gewählt werden, die ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben oder an die der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über ihren Ausschluss enthält (§ 9 Abs.5 der Satzung), noch nicht abgesandt worden ist.
- (3) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle 4 Jahre statt. Für je angefangene 60 Mitglieder eines Wahlbezirks ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs.2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Zusätzlich ist - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens ein Ersatzvertreter je Wahlbezirk zu wählen. Näheres über die Anzahl der Ersatzvertreter regelt die Wahlordnung.
- (4) Zusätzlich und unabhängig von der Zahl der Mitglieder in den betreffenden Bezirken können maximal vier Vertreter für bestimmte Rassen gewählt werden.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied, es sei denn, dass der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über seinen Ausschluss enthält, bereits abgesandt worden ist.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitglieder müssen ihre Wahlrechte persönlich ausüben. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (8) Näheres über das Wahlverfahren der Vertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

§ 26 b

Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramts

- (1) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so wird ein Ersatzmann Vertreter. Der Ersatzvertreter kann nur gleichzeitig mit dem Vertreter gewählt werden. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Für die Wahl der Stellvertreter sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (2) Die Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl eine nach dem Gesetz ausreichende Zahl von neuen Vertretern die Wahl angenommen hat. Das Vertreteramt endet jedoch vorzeitig, wenn ein Vertreter die Wahl zum Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der eingeschriebene Brief, der den Beschluss über den Ausschluss enthält, abgesandt worden ist.
- (4) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung der Vertretungsbefugnis erlischt.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für den Ersatzvertreter.

§ 26 c

Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Einberufende einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstandes gemäß § 44 Abs.1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt. Im Falle der Verzögerung ist der Aufsichtsrat zur Einberufung verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund zur Einberufung vorliegt, oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes.
- (2) Der Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Drittel der Vertreter bzw. einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in dem Allgäuer Bauernblatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgelegt, das die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Drittel der Vertreter bzw. einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Sofern die Vertreterversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- (1) Änderung der Satzung;
- (2) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- (3) Jahresabschluss, Verwendung des Gewinns oder Deckung des Verlusts;
- (4) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- (5) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat bestellt werden;
- (6) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- (7) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- (8) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- (9) Zerlegung des Geschäftsanteiles;
- (10) Festsetzungen der Beschränkungen, die bei Aufnahme von Krediten zu beachten sind;
- (11) Verschmelzung der Genossenschaft;
- (12) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- (13) Auflösung der Genossenschaft;
- (14) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- (15) Änderung der Rechtsform;

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des Falls des § 40 des Genossenschaftsgesetzes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates;
 - h) Zerlegung des Geschäftsanteiles;
 - i) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;
 - j) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
 - k) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre;
 - l) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteiles.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung erforderlich. Wenn diese Zahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen. Der Beschluss über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes zur Frage der Auflösung bzw. Änderung der Rechtsform verlesen worden ist.

§ 32

Entlastung

- (1) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Vertreterversammlung mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag - vorbehaltlich Abs.4 - als abgelehnt.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wahlen
 - a) Wahl durch Stimmzettel:

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
 - b) Wahl durch Handzeichen:

Wird die Wahl nicht durch Stimmzettel, sondern durch Handzeichen durchgeführt, so ist für jeden Bewerber ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den jeweils beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen;
 - c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde;
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 35

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Eintragung in das Protokollbuch muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung anzugeben. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs.2 Nr.2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36

Teilnahme der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen; der Verband ist daher rechtzeitig zu jeder Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 60,— EURO.
- (2) Vom Geschäftsanteil sind als Pflichteinzahlung sofort 30,— EURO zu leisten. Über die Einzahlung des restlichen Betrages entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die Zulassung mit weiteren Geschäftsanteilen entscheidet der Vorstand. Für die Einzahlungspflicht gilt für jeden Geschäftsanteil Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die auf den / die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahrenverfahren des Mitgliedes.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Bilanzgewinns, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Vertreterversammlung.

§ 39

Andere Rücklagen

Zu Verwendungen, die der Beschlussfassung in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat vorbehalten sind, werden andere Rücklagen gebildet, denen alljährlich mindestens 20 Prozent des Bilanzgewinns zuzuweisen sind, solange diese Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 40

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42

Jahresabschluss

- (1) Spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss mit den vorgeschriebenen Anlagen sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, vorzulegen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.

§ 43

Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnissrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss sowie der mitvergütete Gegenwert des Körperschaftssteuer Guthabens werden dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

§ 44

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 45

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46

- (1) Sofern eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht besteht, werden der Jahresabschluss und die sonstigen Bekanntmachungen der Genossenschaft unter ihrer Firma im Allgäuer Bauernblatt veröffentlicht, soweit gesetzlich kein anderes Medium zwingend vorgeschrieben ist..
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Stand: Juni 2014